

KINDERTAGESSTÄTTEN- ORDNUNG

für



Kindertagesstätte St. Margaretha

Gebrüder-Grimm-Str. 1
63814 Mainaschaff
T: 06021 74155



Kindertagesstätte St. Peter und Paul

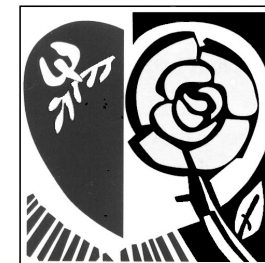
Behringstraße 16
63814 Mainaschaff
T: 63814 73714

JOHANNES-GEMEINSCHAFT E. V.

MAINASCHAFF

Hauptstraße 30 • 63814 Mainaschaff

Telefon 06021 73320 • Telefax 06021 73368



Liebe Eltern!

Die Johannes-Gemeinschaft e.V. Mainaschaff ist Träger der christlichen Kindertagesstätten St. Margaretha und St. Peter und Paul. Sie sind Einrichtungen kirchlicher Caritas und stehen allen offen, gleich welcher Konfession.

Wir heißen Sie und Ihr Kind willkommen und überreichen Ihnen unsere Kindertagesstättenordnung, die Sie mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldevertrag anerkennen.

Lesen Sie diese Kindertagesstättenordnung bitte sorgfältig durch.

Grundsätzliches

Kindertagesstätten sind öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung. Nach Bedarfsnotwendigkeit können auch Plätze für Kinder unter drei Jahre oder Schulkinder in den einzelnen Einrichtungen eingerichtet werden.

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig.

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. September eines Kalenderjahres und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

Anmeldung

- (1) Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des bzw. der Personensorgeberechtigten zu machen und durch entsprechende amtliche Nachweise (z. B. Urkunden) zu belegen.
- (2) Änderungen der Angaben im Laufe der Betreuungszeit, z. B. Anschrift, Telefonnummer, Kontoverbindung, Arbeitgeber bzw. Erreichbarkeit tagsüber, Krankenkasse, Gesundheitszustand des Kindes (Allergien, etc.), sowie eine Änderung der Personensorgeberechtigung sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten festzulegen.

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen Träger und den Personensorgeberechtigten. Dieser Vertrag ist verbindlich.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - A) Kindergartenkinder (3 Jahre bis zur Einschulung)
 - a) Kinder, die in der Gemeinde Mainaschaff wohnen.
 - b) Geschwister, die gleichzeitig die Einrichtung besuchen.
 - c) Alter der Kinder.
 - d) Anmeldedatum der Kinder;
 - e) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist.
 - f) Kinder, deren Familie sich in besonderer Notlage befindet.
 - g) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

B) Krippenkinder (unter 3 Jahre)

- a) Kinder, die in der Gemeinde Mainaschaff wohnen.
 - b) Geschwister, die gleichzeitig die Einrichtung besuchen.
 - c) Kinder, für die ein Bedarf im Rahmen der Bedarfsumfrage der Gemeinde gemeldet wurden.
 - d) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist.
 - e) Kinder, deren Familie sich in besonderer Notlage befindet.
 - f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
 - g) Alter der Kinder.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Mainaschaff wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen dem Krippen-, Kindergarten- und Schulkindbereich statt.
 - (4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Mainaschaff wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Mainaschaff wohnendes Kind benötigt wird.
 - (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, wird der Platz zum Ersten des nächsten Monats neu vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
 - (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe.

Als Rechtsträger der Einrichtung entscheidet über die Aufnahme eines Kindes im Einzelfall die Johannes-Gemeinschaft e.V. Mainaschaff oder dessen designierter Vertreter (z. B. Geschäftsführer) im Einvernehmen mit der Leitung.

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist der Impfpass vorzulegen, sowie die Bestätigungen für die Vorsorgeuntersuchungen (U-Hefte).

Öffnungs-, Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten bieten in der Regel von montags bis freitags eine durchgehende Buchungszeit gemäß der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung, soweit genügend Bedarf seitens der Eltern besteht.
- (2) Die Kinder sind regelmäßig zur gebuchten Zeit in die gebuchte Kindertagesstätte zu bringen.
- (3) Die Schließtage der jeweiligen Einrichtung werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bekanntgegeben. Es ist davon auszugehen, dass die Kindertagesstätten im August drei Wochen geschlossen sind. Während eines Kita-Jahres werden die gesetzlich vorgegebenen 30 Schließtage nicht überschritten.
- (4) Der Träger ist berechtigt, die Kindertagesstätte nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig zu schließen. Das gleiche gilt bei Krankheit des Personals, wenn die Bildung, Erziehung oder Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

Monatliche Beiträge

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zwölfmal im Jahr zu entrichten. Sie sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließtage, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Die Beiträge werden erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte fällig. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Beiträge, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Beitrages zu zahlen.

- (3) Die Beiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertagesstätte für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als **vier** Wochen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in einer Einrichtung des Trägers im Zeitraum der vorangegangenen **drei** Monate ein Betreuungsvertrag, so kann der Träger auch die Zahlung der Beiträge für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.
- (5) Der **Beitrag für Betreuung und Pflegemittel** (Krippenbereich) richtet sich nach der Buchungszeit in der Kindertagesstätte nach Maßgabe des BayKiBiG. Die Höhe sowie eventuelle Geschwisterermäßigung sind der aktuellen Beitragsfestsetzung zu entnehmen.
- (6) **Geschwisterermäßigungen** können nur für in Mainaschaff wohnende Kinder, die gleichzeitig anerkannte Plätze in den Einrichtungen St. Margaretha, St. Peter und Paul und Wunderland besuchen, in Anspruch genommen werden. Die Ermäßigungen werden trägerübergreifend jeweils immer nur für jüngere Kinder gewährt.
- (7) Die Beiträge werden jeweils am fünften Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Träger bei der Anmeldung eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlungen sind nur in Sonderfällen und auf Antrag möglich.
- (8) Beitragsschuldner sind:
 - a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird.
 - b) Diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

- (9) Die Beiträge können nach §22 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Sofern die Personensorgeberechtigten die Übernahme nach Satz 1 beantragen wollen, ist dies der Einrichtung zur Kenntnis zu geben und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen. Bis zur Zusage sind von der Personensorgeberechtigten die vollen Beiträge zu entrichten. Bei Übernahmen von Beiträgen zurückliegender Monate werden den Personensorgeberechtigten die entsprechenden Beiträge zurückerstattet.
- (10) Der Träger ist berechtigt die monatlichen Beiträge auch während des laufenden Kindergartenjahres zu erhöhen.
- (11) Der Träger ist berechtigt, die Anwesenheitszeiten des Kindes außerhalb der Buchungszeiten in Rechnung zu stellen. Hierfür werden 5 EUR pro angefangener Stunde in Rechnung gestellt.
- (12) Der Träger ist berechtigt, bei einem erforderlichen Mahnverfahren eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR zu erheben.

Buchungszeiten

- (1) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen Bring- und Holzeiten festzulegen.
- (2) Die Kinder sind regelmäßig zur gebuchten Zeit in die Kindertagesstätte zu bringen.
- (3) Buchungsänderungen sind innerhalb eines laufenden Kindergartenjahres nur unter Einschränkungen möglich:
 - a) Keine Rückbuchungen, da die vertraglich vereinbarten Mitarbeiterstunden an die Buchungszeiten gekoppelt sind.
 - b) Zubuchungen und zeitliche Verschiebungen sind nur nach schriftlicher Anmeldung und nach erfolgter Prüfung möglich.
- (4) Die **Mindestbuchungszeit** beträgt 4 Std. pro Tag, mindestens jedoch 20 Std. pro Woche. Es muss eine **Buchung an vier Wochentagen** erfolgen.

Verpflegung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kindergartenkinder sind verpflichtet, für die Verpflegung ihrer Kinder während der Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Im Krippenbereich sorgt die Kindertagesstätte für eine altersgerechte Verpflegung.
- (3) Gegen Zahlung einer monatlichen Essenspauschale gemäß aktueller Beitragsfestsetzung kann von einem Bio-zertifizierten Caterer Essen eingenommen werden.
- (4) Die Anmeldung für die Mittagsverpflegung erfolgt einmal jährlich für ein neues Kita-Jahr. Dabei kann zwischen einer 3-Tages-, 4-Tages und 5-Tages-Monatspauschale gewählt werden, die dann über den gesamten Zeitraum von einem Kita-Jahr gilt.
- (5) Ein Abbestellen des Essens bei Abwesenheit des Kindes ist wochenweise spätestens bis Freitag in der Vorwoche möglich. Eine Erstattung der anteiligen Kosten erfolgt allerdings ab 01. Januar 2024 erst ab einer Abwesenheit von mindestens drei Wochen. Gutschriften für längere Abwesenheiten werden kumuliert zum Ende eines Kita-Jahres im August gezahlt. Dies gilt auch für die Schließzeit im Sommer und über Weihnachten. Für diese Zeit müssen die Pauschalen nur anteilig gezahlt werden.
- (6) Die Beiträge für das Mittagessen werden zusammen mit den monatlichen Betreuungsbeiträgen im Voraus fällig.

Kooperation

- (1) Die Kindertagesstätte ist eine familienergänzende Einrichtung. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit basiert auf einer partnerschaftlichen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten.
- (2) Zur Unterstützung der Entwicklungsförderung sieht das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) eine enge Zusammenarbeit zwischen:
 - a) Elternhaus - Kindertagesstätte
 - b) Elternhaus - Kindertagesstätte und pädagog. Fachdienste
 - c) Kindertagesstätte - Grundschulevor.

Diesen Kooperationsauftrag binden Mitarbeiter unserer Einrichtungen als einen wichtigen Bestandteil ihrer pädagogischen Arbeit in den Alltag mit ein und können so die physische, psychische, kognitive und soziale Entwicklung des Kindes individuell fördern.
- (3) Damit diese Förderung dem Kind von Anfang an zu Gute kommt, sieht die praktische Umsetzung des Kooperationsauftrages wie folgt aus:
 - a) Gespräche und Austausch mit den Personensorgeberechtigten,
 - b) Austausch mit vorausgegangenen Einrichtungen, die das Kind bereits besucht hat;
 - c) Gespräche und Austausch mit Fachdiensten (Beratungsstellen, Frühförderstelle, Logopäden, Ergotherapeuten, etc.),
 - d) Austausch mit nachfolgenden Einrichtungen (Schule, Fachdienste).

Die Zusammenarbeit zwischen den an der Erziehung des Kindes beteiligten Personen und Institutionen geben die notwendige Sicherheit gemeinsam für eine gute und individuelle Entwicklungsförderung des Kindes Sorge zu tragen. Das Wohl des Kindes steht dabei an erster Stelle.

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Kinder, die an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz leiden (z. B. Kinderkrankheiten, grippaler Infekt, Fieber, Durchfall, Erbrechen, Lausbefall), oder bei denen der Verdacht einer solchen Krankheit besteht, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
- (2) In welchem Fall ein ärztliches Attest benötigt wird, weiß der behandelnde Arzt. Die Einrichtung ist über den Krankheitsfall schnellstmöglich zu informieren. Bei ansteckenden Krankheiten unverzüglich.
- (3) Wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet, ist die Einrichtung darüber zu informieren.
- (4) Ihr Kind darf nur dann die Einrichtung besuchen, wenn es keine Medikamente mehr einnehmen muss, um für den Tag „fit“ zu sein, z.B. keine Fieberzäpfchen o.ä.
- (5) Kinder, die mehr als 38°C Temperatur haben, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
- (6) Erkrankt ein Kind im Laufe des Tages, wird sich die jeweilige Gruppenleitung oder ein Mitarbeiter der Gruppe mit den Personenberechtigten in Verbindung setzen. Diese verpflichten sich hiermit, ihr erkranktes Kind so schnell wie möglich abzuholen.
- (7) Leidet ein Kind an einer Bindehautentzündung, ist vom Arzt abzuklären, ob diese ansteckend ist.
- (8) Bei auftretendem Durchfall und Erbrechen, aber auch bei Fieber muss das Kind sofort aus der Einrichtung abgeholt werden. Wenn das Kind 48 Stunden symptomfrei gewesen ist, kann es die Kindertagesstätte wieder besuchen. Im Wiederholungsfall wird ein ärztliches Attest verlangt.
- (9) Kinder, die offensichtlich stark unter ihren akuten Krankheitssymptomen leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

Medikamente

- (1) Im Kindergarten werden den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
- (2) In schwerwiegenden Krankheitsfällen, die eine Medikamenteneinnahme unverzichtbar machen (z. B. Diabetes, Asthma u. ä.), sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, eine vom Arzt unterschriebene Medikationsanleitung vorzulegen (siehe Anlage 10).

Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten bzw. die Abholberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen.
- (2) Die Kinder werden zu Beginn der Buchungszeit persönlich dem Betreuungspersonal übergeben und am Ende der Buchungszeit beim Personal der Kindertagesstätte wieder abgeholt.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der persönlichen Übernahme der Kinder durch die abholberechtigten Personen.
- (4) Das Abholen der Kinder erfolgt durch die Personensorgeberechtigten bzw. einen von den Personensorgeberechtigten namentlich benannten und geeigneten Dritten (Großeltern, Nachbarn, andere Eltern, ältere Geschwister, usw.). Abholberechtigte müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Bei drohender Gefahr (z. B. durch Unwetter, Großbaustellen oder alkoholisierten Personen vor der Einrichtung) müssen die Abholberechtigten Volljährig sein respektive die Abholung durch ein älteres Geschwisterkind, das mindestens 14 Jahre alt ist, aber noch nicht volljährig, kann von der Einrichtung aus Sicherheitsgründen abgelehnt werden.

Unfallversicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte geschehen, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden.

Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Einrichtung.

Haftung

- (1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Abmeldung und Kündigung (Ergänzung zum Bildungs- und Betreuungsvertrag)

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten oder durch Schuleintritt.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Eine Abmeldung während der Monate Juli und August ist nur bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet gestattet.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn ...

- a) ... es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat.
 - b) ... es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde.
 - c) ... erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigem Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind.
 - d) ... die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
 - e) ... das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.
- (5) Der Träger ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ...
- a) ... bei einem Ausschluss nach Abs. (3) und (4) oder
 - b) ... beim Entstehen eines Betriebskostendefizites, das mit den laufenden Einnahmen nicht mehr abgedeckt werden kann.
- (6) Eine Abmeldung respektive Kündigung bedarf stets der Schriftform.

Genehmigungspflichten

In und auf dem gesamten Gelände unserer Einrichtungen bedarf der Genehmigung

- (1) Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln, Flyern und Flugblättern.
- (2) Das Veranstellen von Versammlungen sowie Wahlen.
- (3) Das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren.
- (4) Die Nutzung von Räumen für Veranstaltungen.

Unzulässigkeiten

In und auf dem gesamten Gelände unserer Einrichtungen sind verboten:

- (1) Das Tracking der Kinder mittels GPS-fähigen Geräten, Smartphones, Smartwatches oder dergleichen. Diese Geräte sind in der Einrichtung nicht gestattet, da sie gegen den Datenschutz verstoßen. Sollte so ein Gerät bei einem Kind gefunden werden, wird es unverzüglich eingezogen. Eine wiederholte Zuwiderhandlung kann eine Abmahnung zur Folge haben.
- (2) Das Fotografieren von Kindern, Mitarbeitern oder Aushängern, auf denen Personen abgebildet sind.
- (3) Das Betteln und das Hausieren sowie jede Art des Feilbietens von Waren.
- (4) Das Mitbringen von Tieren, insbesondere von Hunden (außer im Rahmen der pädagogischen Konzeption).
- (5) Parteipolitische Betätigungen in Wort und Schrift.
- (6) Das Rauchen auf dem Gelände und im Gebäude.

Schlusswort der Einrichtungen

Eine gute Zusammenarbeit mit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde, mit der politischen Gemeinde Mainaschaff, der Grundschule und den örtlichen Kindertagesstätten ist uns wichtig.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus ist für die Erziehungs- und Bildungsarbeit unerlässlich.

Wir brauchen das Interesse der Eltern und ihre Mitarbeit. Nur durch ein gutes Zusammenwirken von Eltern und Erziehern kann das Ziel der gesamten pädagogischen Arbeit zum Wohle des Kindes und zur Verwirklichung der Aufgaben der Kindertagesstätte erreicht werden.

Für Ihre Wünsche und Anregungen sind wir offen und dankbar.

Allen Kindern, allen Eltern und uns selbst wünschen wir eine fröhliche und erlebnisreiche Zeit in unseren Einrichtungen.

Ihr Team von den katholischen Einrichtungen

St. Margaretha

(bestehend aus 2 Kindergarten- und 1 Krippengruppe)

St. Peter und Paul

(bestehend aus 4 Kindergarten- und 2 Krippengruppen)



In eigener Sache:

Seit 1911 steht die Johannes-Gemeinschaft für tätige Nächstenliebe in Mainaschaff und zwar dort, wo und wie es die aktuelle Situation bedarf.

Immer geht es hierbei um **Kinder und Jugend, Senioren und Kranke, Behinderte und Beeinträchtigte, um Menschen in Not.**

Der Verein wird tätig für alle, die in der politischen Gemeinde wohnen, ohne Ansehen der Person, Religion und Konfession.

Für die **zwei Kindertagesstätten** St. Margaretha und St. Peter und Paul, mit rund 200 Kindergarten- bzw. Krippenplätzen, haben wir die Trägerschaft übernommen.

Über die **Sozialstation** St. Margaretha koordinieren wir ein Netz sozialer Dienste und bieten durch das freiwillige Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Hilfsangebote für unsere Gemeinde mit INFORMATION, BERATUNG, BESUCHS-DIENSTEN und PRAKTISCHEN HILFEN an.

Damit unsere Johannes-Gemeinschaft ihre Aufgaben erfüllen kann, braucht sie die finanzielle Unterstützung möglichst vieler Mitglieder und die engagierte Hilfe Freiwilliger.

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt nur 15,00 EUR!

**Unsere Johannes-Gemeinschaft
zählt auf Sie! Denn gemeinsam
erreichen wir mehr.**

JOHANNES-GEMEINSCHAFT E.V. MAINASCHAFF

Aufnahmeantrag

Ich möchte Mitglied in der Johannes-Gemeinschaft e.V.
Mainaschaff werden.

Name : _____

Vorname : _____

Geburtsdatum : _____ Konfession: _____

Telefon : _____

E-Mail : _____

Anschrift : _____

Hiermit ermächtige ich die Johannes-Gemeinschaft e.V.
Mainaschaff widerruflich zur Einziehung meines Mitglieds-
beitrags von meinem Konto Nr. (IBAN):

bei der _____

BLZ (BIC): _____ durch Lastschrift.

_____, den _____

Unterschrift des Antragstellers